

# Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

72. Jahrgang Nr. 27

Berlin, den 12. Oktober 2016

03227

## Inhalt

|           |   |     |
|-----------|---|-----|
| 20.9.2016 | Sechszwanzigste Verordnung zur Änderung der Polizeibenutzungsgebührenordnung . . . . .<br>2013-1-14   | 798 |
| 27.9.2016 | Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für einzelne Bezirksaufgaben<br>2001-1-8   | 802 |
| 28.9.2016 | Verordnung über den Ausgleich sprachbedingter Nachteile bei aus dem Ausland zugezogenen Schüle-<br>rinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I. . .<br>2230-1-4; 2230-1-5; 2230-1-41; 2230-1-9; 2230-1-29; 2230-1-7; 2230-1-24; 2230-1-12; 2230-1-3; 2230-1-49; 2230-1-11; 2230-1-8;<br>2230-1-26; 2230-1-55; 2230-1-54 | 803 |
| 30.9.2016 | Verordnung über die Veränderungssperre 9-65/18 im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Köpenick . .  | 806 |
| 19.9.2016 | Veröffentlichung zum Bestand des Sondervermögens Immobilien des Landes Berlin . . . . .<br>630-10   | 807 |

**Sechszwanzigste Verordnung  
zur Änderung der Polizeibenutzungsgebührenordnung**

Vom 20. September 2016

Auf Grund des § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, verordnet der Senat:

**Artikel 1**

Die Anlage zu § 1 der Polizeibenutzungsgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1980 (GVBl. S. 379), die zuletzt durch Verordnung vom 4. September 2012 (GVBl. S. 330) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Anlage zu § 1

**Gebührenverzeichnis**

| Tarifstelle | Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen   | Berechnungseinheit                               | Gebühr   |
|-------------|---|--|----------|
| 1           | Gewahrsam für hilflose, nicht vorläufig festgenommene Personen, die betrunken sind oder unter der Einwirkung von berauschenden Mitteln stehen   |  |          |
|             | a) nach vorangegangener ärztlicher Untersuchung zur Feststellung der Verwahrfähigkeit<br>in der Zeit nach 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr  | je Fall  | 208,89 € |
|             | b) nach vorangegangener ärztlicher Untersuchung zur Feststellung der Verwahrfähigkeit<br>in der Zeit nach 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr  | je Fall  | 212,09 € |
|             | c) ohne ärztliche Untersuchung bei bereits festgestellter Verwahrfähigkeit  | je Fall  | 153,89 € |
| 2.1         | Transport hilfloser, nicht vorläufig festgenommener Personen, die betrunken sind oder unter der Einwirkung von berauschenden Mitteln stehen, sowie Transport von Personen zur Feststellung von Alkohol- oder Rauschmittelbeeinflussung                |  |          |
|             | a) mit polizeieigenem Kraftfahrzeug (werden mehrere Personen transportiert, so wird die zu erhebende Gebühr gleichmäßig verteilt)   | je halbe Einsatzstunde                           | 53,80 €  |
|             | b) mit polizeieigenem Streifenboot (werden mehrere Personen transportiert, so wird die zu erhebende Gebühr gleichmäßig verteilt)  | je halbe Einsatzstunde                           | 98,62 €  |
|             | Erfolgt der Transport mit polizeieigenem Streifenboot und mit polizeieigenem Kraftfahrzeug, wird nur die Gebühr zu b) erhoben.  |  |          |
| 2.2         | Transport weiterer hilfloser, nicht vorläufig festgenommener Personen mit polizeieigenem Kraftfahrzeug (werden mehrere Personen transportiert, so wird die zu erhebende Gebühr gleichmäßig verteilt)  | je halbe Einsatzstunde                           | 59,41 €  |
|             | Bei einem Transport ohne einen sich anschließenden Gewahrsam wird zusätzlich ein Zuschlag für die Einziehung durch die örtlichen Zahlstellen in Höhe von  |  | 108,92 € |
|             | erhoben.  |  |          |
| 3           | Ungerechtfertigtes Alarmieren von Polizeifahrzeugen   | je erste halbe Einsatzstunde und Kraftfahrzeug   | 79,28 €  |
|             |   | je weitere halbe Einsatzstunde und Kraftfahrzeug | 59,41 €  |
| 4.1         | Umsetzen von Fahrzeugen, sofern sich die Maßnahme gegen die nach den §§ 13 und 14 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Verantwortlichen richtet oder die Gebührenpflicht nach § 9 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge entstanden ist |  |          |
|             | a) durchgeführte Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges, Transporters oder Motorrades bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe   | je Einsatzfall                                   | 136,00 € |

| Tarifstelle | Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen   | Berechnungseinheit | Gebühr   |
|-------------|---|--------------------|----------|
|             | b) begonnene Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges, Transporters oder Motorrades bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe   | je Einsatzfall     | 111,00 € |
|             | c) Leerfahrt eines Abschleppfahrzeuges zur Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges, Transporters oder Motorrades bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe   | je Einsatzfall     | 89,00 €  |
|             | d) durchgeführte Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges oder Transporters mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe  | je Einsatzfall     | 306,00 € |
|             | e) begonnene Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges oder Transporters mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe  | je Einsatzfall     | 242,00 € |
|             | f) Leerfahrt eines Abschleppfahrzeuges zur Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges oder Transporters mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe  | je Einsatzfall     | 147,00 € |
|             | g) vermiedene Beauftragung eines Abschleppunternehmens zu Fahrzeugen aller Art  | je Einsatzfall     | 44,00 €  |
| 4.2         | Umsetzen von Fahrzeugen unter Beteiligung der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) von Flächen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) nach fernmündlicher Anordnung der Polizei, sofern sich die Maßnahme gegen die nach den §§ 13 und 14 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Verantwortlichen richtet oder die Gebührenpflicht nach § 9 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge entstanden ist |                    |          |
|             | a) durchgeführte Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges, Transporters oder Motorrades bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe   | je Einsatzfall     | 97,00 €  |
|             | b) begonnene Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges, Transporters oder Motorrades bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe   | je Einsatzfall     | 81,00 €  |
|             | c) Leerfahrt eines Abschleppfahrzeuges zur Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges, Transporters oder Motorrades bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe   | je Einsatzfall     | 69,00 €  |
|             | d) durchgeführte Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges oder Transporters mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe  | je Einsatzfall     | 267,00 € |
|             | e) begonnene Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges oder Transporters mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe  | je Einsatzfall     | 212,00 € |
|             | f) Leerfahrt eines Abschleppfahrzeuges zur Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges oder Transporters mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe  | je Einsatzfall     | 127,00 € |
| 4.3         | Umsetzen von Fahrzeugen nach Anordnung durch Mitarbeiter der bezirklichen Ordnungsämter, sofern sich die Maßnahme gegen die nach den §§ 13 und 14 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Verantwortlichen richtet oder die Gebührenpflicht nach § 9 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge entstanden ist   |                    |          |
|             | a) durchgeführte Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges, Transporters oder Motorrades bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe   | je Einsatzfall     | 199,00 € |
|             | b) begonnene Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges, Transporters oder Motorrades bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe   | je Einsatzfall     | 158,00 € |
|             | c) Leerfahrt eines Abschleppfahrzeuges zur Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges, Transporters oder Motorrades bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe   | je Einsatzfall     | 120,00 € |
|             | d) durchgeführte Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges oder Transporters mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe  | je Einsatzfall     | 369,00 € |

| Tarifstelle | Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen  | Berechnungseinheit             | Gebühr   |
|-------------|--|--------------------------------|----------|
|             | e) begonnene Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges oder Transporters mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe   | je Einsatzfall                 | 289,00 € |
|             | f) Leerfahrt eines Abschleppfahrzeuges zur Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges oder Transporters mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe   | je Einsatzfall                 | 178,00 € |
|             | g) vermiedene Beauftragung eines Abschleppunternehmens zu Fahrzeugen aller Art   | je Einsatzfall                 | 75,00 €  |
|             | <p>Eine Umsetzung gilt bei Fahrzeugen, die durch ein Abschleppfahrzeug auf der Ladefläche bzw. in der Hubbrille umgesetzt werden sollen, als durchgeführt, wenn das umzusetzende Fahrzeug vom Abschleppunternehmen verladen und das Abschleppfahrzeug abfahrbereit ist. In allen anderen Fällen (z.B. Versetzen durch den Kran, mittels Handwagen, manuelles Umsetzen) gilt die Umsetzung als durchgeführt, wenn das Fahrzeug an dem neuen Standort abgestellt worden ist.</p> <p>Eine Umsetzung gilt als begonnen, wenn von dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin des Abschleppunternehmens am Einsatzort erste Arbeitsschritte zur Umsetzung des Fahrzeugs mittels technischer Hilfsmittel (z.B. Stützfuß ausfahren, Klammern anlegen, Hubbrille ansetzen, Einsatz von Wagenhebern, Nachschlüsseln oder Werkzeug usw.) eingeleitet wurden. Es ist dabei unerheblich, ob eine Verbindung zwischen dem technischen Hilfsmittel und dem umzusetzenden Fahrzeug entstanden ist.</p> <p>Eine Leerfahrt liegt vor, wenn der Abschleppauftrag von der zuständigen Stelle erteilt wurde, unabhängig davon, ob das Abschleppunternehmen bereits am Einsatzort erschienen ist.</p> <p>Bei mehreren in unmittelbarer Nähe abgestellten Fahrzeugen wird im Falle einer Leerfahrt für jedes Fahrzeug nur eine Gebühr in Höhe eines gleichen Anteils an dem Gebührensatz für eine Leerfahrt erhoben.</p> <p>Eine vermiedene Beauftragung eines Abschleppunternehmens liegt vor, wenn der Fahrzeughalter oder die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin mit dem Ziel, dass er oder sie oder eine andere berechnigte Person das Fahrzeug selbst entfernt, vor Ort durch Kennzeichennachfrage (Halteauskunft) oder Hinweise am Fahrzeug oder sonstige Wahrnehmungen ermittelt und in der Wohnung, dem Haus, dem Ladengeschäft oder an einer sonstigen Örtlichkeit aufgesucht und dadurch eine Beauftragung eines Abschleppunternehmens im Rahmen der Umsetzungsanordnung vermieden werden konnte. Dies gilt auch, wenn die Aufsuche/Kontaktaufnahme auf Veranlassung der Dienstkraft durch einen Dritten erfolgt (z.B. Nachbar, Bekannter).</p> |                                |          |
| 5           | Sicherstellung und Verwahrung von Fahrzeugen aller Art und Fahrzeugteilen  |                                |          |
|             | a) Transport von sichergestellten Fahrzeugen bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse sowie Teilen von Fahrzeugen der entsprechenden Größe   | je erste halbe Einsatzstunde   | 113,00 € |
|             |  | je weitere halbe Einsatzstunde | 51,00 €  |
|             | b) Transport von sichergestellten Fahrzeugen über 3,5 t zulässiger Gesamtmasse sowie Teilen von Fahrzeugen der entsprechenden Größe  | je erste halbe Einsatzstunde   | 156,00 € |
|             |  | je weitere halbe Einsatzstunde | 93,00 €  |
|             | c) Transport von sichergestellten Booten   | je halbe Einsatzstunde         | 99,00 €  |
|             | Bei Leerfahrten (Transportauftrag war erteilt und das Transportfahrzeug war unterwegs) werden die Gebühren zu Buchstaben a) bis c) in gleicher Höhe erhoben.   |                                |          |

| Tarifstelle | Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen   | Berechnungseinheit                    | Gebühr   |
|-------------|---|---------------------------------------|----------|
| d)          | Verwahrung von  |                                       |          |
|             | Fahrrädern  | je Tag                                | 0,50€    |
|             | Fahrrädern mit Hilfsmotor und Mopeds, Motorrädern ohne Beiwagen   | je Tag                                | 1,00 €   |
|             | Motorrädern mit Beiwagen, Fahrradanhängern und Krankenfahrstühlen   | je Tag                                | 2,00 €   |
|             | Personenkraftwagen, Dreiradfahrzeugen sowie Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 2,8 t, Anhängern und anderen Fahrzeugen in entsprechender Größe  | je Tag                                | 5,00 €   |
|             | Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 2,8 t, Anhängern und anderen Fahrzeugen in entsprechender Größe  | je Tag                                | 11,00 €  |
|             | Kanadiern, Paddel- und Ruderbooten  | je Tag                                | 2,00 €   |
|             | Segel- und Motorbooten bis zu 5 m Länge   | je Tag                                | 4,00 €   |
|             | Segel- und Motorbooten über 5 m Länge   | je Tag                                | 6,00 €   |
|             | Arbeitsmaschinen und Fahrzeugteilen   | je m <sup>2</sup> Lagerfläche und Tag | 0,50 €   |
|             | Je Sicherstellungsfall wird ein Zuschlag von erhoben.   |                                       | 43,00 €  |
|             | Bei Leerfahrten wird der Zuschlag nur in Höhe der Hälfte des Betrages erhoben.  |                                       |          |
| 6           | Begleitung von Schwerlast-, Großraum- und gefährlichen Transporten  |                                       |          |
|             | a) je Kraffrad  | je halbe Einsatzstunde                | 31,17 €  |
|             | b) je Begleitkraftwagen   | je halbe Einsatzstunde                | 28,67 €  |
|             | Je Begleitung wird ein Zuschlag von erhoben.  |                                       | 55,21 €  |
| 7           | Eigentumssicherung nach Straftaten, Unglücksfällen sowie eines dahin gehenden zurechenbaren Anscheins und Eigentumssicherung bei unverschlossenen Türen oder Fenstern von Wohnungen, Geschäftsräumen usw. im Zusammenhang mit Maßnahmen nach den §§ 15, 36 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes  | je Einsatzfall                        | 98,38 €  |
|             | zuzüglich der durch die Eigentumssicherung entstandenen Auslagen  |                                       |          |
| 8           | Unmittelbare Ausführung von Maßnahmen und Ersatzvornahmen zur Gefahrenabwehr für Personen, Sachen und Tiere gemäß den §§ 14, 15 und 36 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes, insbesondere Sicherung von Gefahrenstellen auf öffentlichem Straßenland/Baustellensicherungen, Personen und Tieren in Notlagen, sofern nicht eine speziellere Tarifstelle einschlägig ist | je Einsatzfall                        | 135,71 € |
|             | zuzüglich der durch die Ersatzvornahme entstandenen Auslagen“   |                                       |          |

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 20. September 2016

Der Senat von Berlin

Michael Müller  
Regierender Bürgermeister

Frank Henkel  
Senator für Inneres und Sport

**Vierte Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für einzelne Bezirksaufgaben**  
Vom 27. September 2016

Auf Grund des § 3 Absatz 3 Satz 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 423) geändert worden ist, verordnet der Senat im Einvernehmen mit den Bezirken:

**Artikel I**

§ 1 Nummer 9 der Verordnung über die Zuständigkeit für einzelne Bezirksaufgaben vom 5. Dezember 2000 (GVBl. S. 513), die zuletzt durch Verordnung vom 4. Juni 2013 (GVBl. S. 162) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„9. der Bezirk Pankow für

- a) die Kostenerstattung nach § 4 Satz 1 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen,
- b) die Kontrolle der Qualität des Mittagessens an den Ganztagschulen der Primarstufe nach § 109 Absatz 1 Satz 2 des Schulgesetzes.“

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 27. September 2016

Der Senat von Berlin

Michael Müller  
Regierender Bürgermeister

Sandra Scheeres  
Senatorin für Bildung, Jugend  
und Wissenschaft

## Verordnung

### über den Ausgleich sprachbedingter Nachteile bei aus dem Ausland zugezogenen Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I

Vom 28. September 2016

Auf Grund des § 15 Absatz 4, § 20 Absatz 8, § 27, § 28 Absatz 6, § 30 Absatz 5, § 31 Absatz 4, § 32 Absatz 4, § 34 Absatz 3, § 39, § 40 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 6, § 56 Absatz 9, § 58 Absatz 8, § 59 Absatz 7, § 60 Absatz 4 und § 66 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 3 Nummer 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 430) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft:

#### Artikel 1

##### Änderung der Grundschulverordnung

Die Grundschulverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 16, 140), die zuletzt durch Artikel II der Verordnung vom 29. Oktober 2014 (GVBl. S. 392) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in Teil IV nach der Angabe zu § 14 folgende Angabe eingefügt:  
„§ 14a Nachteilsausgleich“
2. In Teil IV wird nach § 14 folgender § 14a eingefügt:

#### „§ 14a Nachteilsausgleich

(1) Die Gewährung von Nachteilsausgleichen muss individuell erforderlich, angemessen und geeignet sein.

(2) Über die Gewährung von Nachteilsausgleichen entscheidet, sofern nicht abweichend geregelt, die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Vorschlag der Klassenkonferenz.“

3. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 

„(4) Bei der Bewertung der Leistungen von Schülerinnen und Schülern ohne hinreichende Deutschkenntnisse, die seit längstens zwei Jahren ausschließlich eine deutschsprachige Regelklasse besuchen, ist das eingeschränkte sprachliche Verständnis zu berücksichtigen. Jedes während dieses Zeitraums erteilte Zeugnis enthält erläuternde Aussagen über die Entwicklung der Ausdrucks- und Verständigungsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers in der deutschen Sprache. Innerhalb dieses Zeitraums kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Vorschlag der Klassenkonferenz entscheiden, dass die Beurteilung in einzelnen oder allen Fächern anstelle von Noten durch schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung erfolgt. Bei Schülerinnen und Schülern, die zuletzt im zweiten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 5 ganz oder überwiegend verbal beurteilt wurden, wird im Rahmen des Übergangs in die Sekundarstufe I die Durchschnittsnote abweichend von § 24 Absatz 2 Satz 6 nur aus den Zeugnisnoten des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 6 gebildet.“
  - b) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:
 

„(5) Die in Absatz 4 Satz 1 genannten Schülerinnen und Schüler können einen Nachteilsausgleich erhalten, um ihre nicht ausreichenden Deutschkenntnisse auszugleichen. Als Nachteilsausgleiche kommen insbesondere in Betracht

    1. die Verlängerung der Bearbeitungszeit bei schriftlichen Arbeiten,
    2. das Ersetzen von Klassenarbeiten durch andere, den Anforderungen des Rahmenlehrplans entsprechende Aufgaben mit angemessenen schriftlichen Anteilen, wobei

jedoch mindestens eine Klassenarbeit je Fach zu schreiben ist, sowie

3. das Bereitstellen oder Zulassen eines zweisprachigen Wörterbuches Herkunftssprache – Deutsch/Deutsch – Herkunftssprache.

(6) Maßnahmen zum Nachteilsausgleich werden in der Regel für ein Schulhalbjahr gewährt und sind stetig an die Entwicklung der Deutschkenntnisse der Schülerin oder des Schülers anzupassen.“

4. In § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird das Wort „beschließen“ durch das Wort „beschließt“ ersetzt.

#### Artikel 2

##### Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung

Die Sekundarstufe I-Verordnung vom 31. März 2010 (GVBl. S. 175), die zuletzt durch Artikel I der Verordnung vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 309) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und nach der Angabe „31“ werden die Wörter „Absatz 2 bis 5“ eingefügt.
  - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
 

„(2) Bei Schülerinnen und Schülern, die gemäß § 31 Absatz 6 versetzt werden, wird über das Bestehen der Probezeit im darauf folgenden Schuljahr entschieden. Bei Schülerinnen und Schülern, die in der Jahrgangsstufe 9 oder 10 ihre Probezeit absolvieren und nicht versetzt werden, kann die Probezeit um ein Jahr verlängert werden, wenn ihre Minderleistungen auf besondere, von ihnen nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen sind und erwartet wird, dass sie auf Grund ihrer Leistungsfähigkeit und bisherigen Leistungsentwicklung künftig erfolgreich mitarbeiten können.“
2. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
 

„(6) Die Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache können innerhalb des ersten Schulhalbjahres nach ausschließlicher Aufnahme in eine Regelklasse der Sekundarstufe I am Gymnasium bei der Schulaufsichtsbehörde die Befreiung von der Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache beantragen. Die Befreiung wird erteilt, wenn den Schülerinnen und Schülern auf Grund mangelhafter Deutschkenntnisse das Erlernen einer weiteren Fremdsprache nicht zugemutet werden kann und sie Kenntnisse in ihrer Herkunftssprache oder einer Amtssprache ihres Herkunftslandes nachweisen, die mindestens der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens entsprechen. Dieser Nachweis ist durch eine Prüfung in der Herkunftssprache oder einer Amtssprache ihres Herkunftslandes oder durch die Vorlage von Dokumenten, insbesondere Zeugnissen über die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht in dieser Sprache zu erbringen. Eine Prüfung kann nur erfolgen, wenn entsprechend ausgebildete und geeignete Prüferinnen und Prüfer für eine Leistungsüberprüfung zur Verfügung stehen; sie findet in der Verantwortung der Schulaufsichtsbehörde unverzüglich nach Antragstellung, spätestens aber am Ende der Jahrgangsstufe 10 statt. Die Prüfung besteht aus einer zwei Unterrichtsstunden dauernden schriftlichen Arbeit und einer ergänzenden, 15 Minuten dauernden mündli-

chen Prüfung. Sofern durch die Prüfung oder die Vorlage von Dokumenten nach Satz 3 hinreichende Sprachkenntnisse belegt werden, wird auf dem Abgangs- oder Abschlusszeugnis ausgewiesen, dass die Schülerin oder der Schüler in der zu bezeichnenden Herkunfts- oder Amtssprache des Herkunftslandes Leistungen erbracht hat, die der durchgängigen Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 7 entsprechen. Eine Note wird nicht erteilt.“

b) Absatz 7 Satz 2 wird aufgehoben.

c) Folgende Absätze 8 bis 11 werden angefügt:

„(8) Schülerinnen und Schüler ohne ausreichende Deutschkenntnisse, die seit längstens zwei Jahren ausschließlich eine deutschsprachige Regelklasse besuchen, können einen Nachteilsausgleich erhalten, um ihre nicht ausreichenden Deutschkenntnisse auszugleichen. Als Nachteilsausgleiche kommen insbesondere in Betracht

1. die Verlängerung der Bearbeitungszeit bei schriftlichen Arbeiten,
2. das Ersetzen von Klassenarbeiten durch andere, den Anforderungen des Rahmenlehrplans entsprechende Aufgaben mit angemessenen schriftlichen Anteilen, wobei jedoch mindestens eine Klassenarbeit je Fach zu schreiben ist, sowie
3. das Bereitstellen oder Zulassen eines zweisprachigen Wörterbuches Herkunftssprache – Deutsch/Deutsch – Herkunftssprache.

(9) Bei der Bewertung der Leistungen der in Absatz 8 Satz 1 genannten Schülerinnen und Schüler ist das eingeschränkte sprachliche Verständnis zu berücksichtigen. Jedes während dieses Zeitraums erteilte Zeugnis enthält erläuternde Aussagen über die Entwicklung der Ausdrucks- und Verständigungsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers in der deutschen Sprache. An der Integrierten Sekundarschule kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Vorschlag der Klassenkonferenz innerhalb dieses Zeitraums entscheiden, dass die Beurteilung in einzelnen oder allen Fächern anstelle von Noten durch schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung erfolgt (verbale Beurteilung); dies gilt nicht für das zweite Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 9, für die Jahrgangsstufe 10 sowie für Abgangszeugnisse. Die verbale Beurteilung trifft Aussagen zur Lernentwicklung, zum vergleichbaren Leistungsstand in allen Fächern und zu Stärken und Fördernotwendigkeiten. Beobachtungen und Bewertungen sind den Schülerinnen und Schülern zu erläutern.

(10) Bei den in Absatz 8 Satz 1 genannten Schülerinnen und Schülern kann bei der Berechnung des Durchschnittswerts für den Erwerb der Berufsbildungsreife nach § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 die Note in der ersten Fremdsprache unberücksichtigt bleiben, sofern sie weniger als zwei Jahre in dieser Fremdsprache unterrichtet wurden.

(11) Über Art und Umfang des individuellen Nachteilsausgleichs entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Vorschlag der Klassenkonferenz. Maßnahmen zum Nachteilsausgleich werden in der Regel für ein Schulhalbjahr gewährt und sind stetig an die Entwicklung der Deutschkenntnisse der Schülerin oder des Schülers anzupassen.“

3. Dem § 30 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Im Rahmen des Schulprogramms können ergänzend besondere, dem Schulprofil entsprechende Kurse vorgesehen werden.“

4. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei der Versetzungsentscheidung bleiben nicht ausreichende Leistungen im Fach Deutsch bei Schülerinnen und Schülern ohne hinreichende Deutschkenntnisse, die seit längstens zwei Jahren ausschließlich eine deutschsprachige Regelklasse besuchen, unberücksichtigt. Nicht ausreichende Leis-

tungen in der ersten Fremdsprache können bei den in Satz 1 genannten Schülerinnen und Schülern bei der Versetzungsentscheidung unberücksichtigt bleiben, sofern sie weniger als zwei Jahre in dieser Fremdsprache unterrichtet wurden. Die Entscheidung nach Satz 2 trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Vorschlag der Klassenkonferenz.“

b) Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Minderleistungen auf besondere, von den Betroffenen nicht zu vertretende Umstände (zum Beispiel längere Krankheit oder nicht ausreichende Deutschkenntnisse bei Schülerinnen und Schülern, die seit längstens zwei Jahren ausschließlich eine deutschsprachige Regelklasse besuchen) zurückzuführen sind und“

5. In § 34 Absatz 1 Nummer 4 werden die Wörter „mit Ausnahme des Faches Sport“ gestrichen.

6. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 39“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Schülerinnen und Schüler ohne hinreichende Deutschkenntnisse, die seit längstens zwei Jahren ausschließlich eine deutschsprachige Regelklasse besuchen, können zum Ausgleich ihrer fehlenden Deutschkenntnisse einen Nachteilsausgleich erhalten. Als Nachteilsausgleiche kommen in Betracht

1. die Verlängerung der Bearbeitungszeit bei schriftlichen Prüfungen um bis zu 30 Minuten, sowie
2. das Bereitstellen oder Zulassen eines zweisprachigen Wörterbuches Herkunftssprache – Deutsch/Deutsch – Herkunftssprache.

Über Art und Umfang des individuellen Nachteilsausgleichs entscheidet die oder der Prüfungsvorsitzende im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den unterrichtenden Lehrkräften. Dabei sind die Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde zu beachten. Die Entscheidung ist zum Schülerbogen der Schülerin oder des Schülers zu nehmen.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und die Angabe „3“ wird durch die Angabe „4“ ersetzt.

### Artikel 3

#### Änderung der Sonderpädagogikverordnung

§ 39 der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), die zuletzt durch die Verordnung vom 18. Februar 2016 (GVBl. S. 47) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Absatz 1.

2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Bei Schülerinnen und Schülern ohne ausreichende Deutschkenntnisse, die seit längstens zwei Jahren ausschließlich eine deutschsprachige Regelklasse besuchen, kann bei der Berechnung des Durchschnittswerts für den Erwerb des berufsorientierenden Abschlusses gemäß § 27 Absatz 10 Nummer 2 und für den Erwerb des der Berufsbildungsreife gleichwertigen Abschlusses gemäß § 27 Absatz 11 Nummer 2 die Note in der Fremdsprache unberücksichtigt bleiben. Darüber entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Vorschlag der Klassenkonferenz.“

### Artikel 4

#### Änderung der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe

In § 31 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 18. April 2007 (GVBl. S. 156), die zuletzt durch Artikel II der Verordnung vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 309) geändert worden ist, wird nach der Angabe „§ 39“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt und werden nach der Angabe „(GVBl. S. 57)“ die Wörter „die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. September 2016 (GVBl. S. 803) geändert worden ist,“ eingefügt.



**Artikel 5****Änderung der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin**

In § 32 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin vom 11. Februar 2010 (GVBl. S. 88), die zuletzt durch Artikel II der Verordnung vom 13. März 2015 (GVBl. S. 57), geändert worden ist, wird nach der Angabe „§ 39“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt und werden die Wörter „zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juni 2009 (GVBl. S. 309), in der jeweils geltenden Fassung,“ durch die Wörter „die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. September 2016 (GVBl. S. 803) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

**Artikel 6****Änderung der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung**

In § 19 Absatz 1 Satz 3 der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung vom 1. Oktober 2013 (GVBl. S. 529), die zuletzt durch Artikel III der Verordnung vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 309) geändert worden ist, wird nach der Angabe „§ 39“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt und werden die Wörter „IV des Gesetzes vom 19. Juni 2012 (GVBl. S. 166)“ durch die Wörter „3 der Verordnung vom 28. September 2016 (GVBl. S. 803)“ ersetzt.

**Artikel 7****Änderung der Verordnung über die Prüfung zum Erwerb des Latinums, Graecums und Hebraicums**

In § 6 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung über die Prüfung zum Erwerb des Latinums, Graecums und Hebraicums vom 10. Februar 2010 (GVBl. S. 53), die durch Artikel V der Verordnung vom 22. Juli 2013 (GVBl. S. 359) geändert worden ist, wird nach der Angabe „§ 39“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt und werden die Wörter „I der Verordnung vom 23. Juni 2009 (GVBl. S. 309) geändert worden ist,“ durch die Wörter „3 der Verordnung vom 28. September 2016 (GVBl. S. 803) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

**Artikel 8****Änderung der Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülerinnen und Nichtschülern**

In § 6 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülerinnen und Nichtschülern vom 3. November 2009 (GVBl. S. 497), die zuletzt durch Artikel IV der Verordnung vom 22. Juli 2013 (GVBl. S. 359) geändert worden ist, wird nach der Angabe „§ 39“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt und werden die Wörter „I der Verordnung vom 23. Juni 2009 (GVBl. S. 309)“ durch die Wörter „3 der Verordnung vom 28. September 2016 (GVBl. S. 803)“ ersetzt.

**Artikel 9****Änderung der Berufsfachschulverordnung**

In § 32 Absatz 1 Satz 2 der Berufsfachschulverordnung vom 14. Juli 2009 (GVBl. S. 327), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. März 2016 (GVBl. S. 147) geändert worden ist, wird nach der Angabe „§ 39“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt und werden die Wörter „zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juni 2009 (GVBl. S. 309), in der jeweils geltenden Fassung,“ durch die Wörter „die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. September 2016 (GVBl. S. 803) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

**Artikel 10****Änderung der Verordnung über die einjährige Berufsfachschule im Land Berlin**

In § 29 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung über die einjährige Berufsfachschule im Land Berlin vom 19. September 2007 (GVBl.

S. 489), die zuletzt durch Artikel I der Verordnung vom 18. November 2013 (GVBl. S. 598) geändert worden ist, wird nach der Angabe „§ 39“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt und werden nach der Angabe „(GVBl. S. 57)“ die Wörter „ , die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. September 2016 (GVBl. S. 803) geändert worden ist,“ eingefügt.

**Artikel 11****Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule**

In § 33 Absatz 1 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule vom 17. Januar 2006 (GVBl. S. 49), die zuletzt durch Artikel I der Verordnung vom 14. April 2015 (GVBl. S. 83) geändert worden ist, wird nach der Angabe „§ 39“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt und werden nach der Angabe „(GVBl. S. 57)“ die Wörter „ , die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. September 2016 (GVBl. S. 803) geändert worden ist,“ eingefügt.

**Artikel 12****Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule**

In § 32 Absatz 1 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule vom 6. März 2005 (GVBl. S. 141), die zuletzt durch Artikel II der Verordnung vom 14. April 2015 (GVBl. S. 83) geändert worden ist, wird nach der Angabe „§ 39“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt und werden nach der Angabe „(GVBl. S. 57)“ die Wörter „ , die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. September 2016 (GVBl. S. 803) geändert worden ist,“ eingefügt.

**Artikel 13****Änderung der Sozialpädagogikverordnung**

In § 18 Satz 3 der Sozialpädagogikverordnung vom 13. Juni 2016 (GVBl. S. 388) wird nach der Angabe „§ 39“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt und werden die Wörter „die Verordnung vom 18. Februar 2016 (GVBl. S. 47)“ durch die Wörter „Artikel 3 der Verordnung vom 28. September 2016 (GVBl. S. 803)“ ersetzt.

**Artikel 14****Änderung der Heilpädagogikverordnung**

In § 18 Satz 3 der Heilpädagogikverordnung vom 2. Februar 2015 (GVBl. S. 11, 39) wird nach der Angabe „§ 39“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt und werden die Wörter „I der Verordnung vom 2. Oktober 2014 (GVBl. S. 365)“ durch die Wörter „3 der Verordnung vom 28. September 2016 (GVBl. S. 803)“ ersetzt.

**Artikel 15****Änderung der Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft**

In § 12 Absatz 4 Satz 3 der Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft vom 30. April 2014 (GVBl. S. 125), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. März 2016 (GVBl. S. 147) geändert worden ist, wird nach der Angabe „§ 39“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt und werden die Wörter „IV des Gesetzes vom 19. Juni 2012 (GVBl. S. 166) geändert worden ist,“ durch die Wörter „3 der Verordnung vom 28. September 2016 (GVBl. S. 803) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

**Artikel 16****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Artikel 2 Nummer 3 und 5 tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Berlin, den 28. September 2016

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft

Sandra Scheres

**Verordnung**  
**über die Veränderungssperre 9-65/18**  
**im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Köpenick**

Vom 30. September 2016

Auf Grund des § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 283), wird verordnet:

§ 1

Für die Grundstücke Friedrichshagener Straße 38–39 sowie für die Flurstücke 238 und 240, Gemarkung Köpenick, Flur 464, im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Köpenick, für die das Bezirksamt die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen hat, tritt eine Veränderungssperre gemäß § 14 des Baugesetzbuchs ein.

§ 2

Je ein Übersichtsplan mit den Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs der Veränderungssperre liegt zur kostenfreien Einsichtnahme beim Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt, Stadtentwicklungsamt – Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht/Denkmalschutz, aus.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre (§ 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Baugesetzbuchs) und

2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs) wird hingewiesen.

§ 4

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 30. September 2016

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin

Oliver I g e l  
Bezirksbürgermeister

Rainer H ö l m e r  
Bezirksstadtrat für Bauen,  
Stadtentwicklung und Umwelt

**Veröffentlichung**  
**zum Bestand des Sondervermögens Immobilien des Landes Berlin**  
 Vom 19. September 2016

Gemäß § 1 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Immobilien des Landes Berlin (SILB) vom 4. Dezember 2002 (GVBl. S. 357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2006 (GVBl. S. 832), wird folgende Änderung des Sondervermögens veröffentlicht:

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat mit Beschluss vom 8. September 2016, Drs. Nr. 17/3136 folgendes Grundstück dem Sondervermögen rückwirkend zum 1. Januar 2016 zugewiesen:

Bundesallee 171, Berlin-Charlottenburg-Wilmersdorf, Flur 3, Flurstück 90/10 mit 10.066 m<sup>2</sup>.

Unter der Zeilenüberschrift

| Lage/Adresse | Bezirk | Gemarkung | Flur | Flurstück | Grundstücksfläche in m <sup>2</sup> | Bemerkungen |
|--------------|--------|-----------|------|-----------|-------------------------------------|-------------|
|--------------|--------|-----------|------|-----------|-------------------------------------|-------------|

wird  
 im Abschnitt A – Allgemeiner Bestand – der Anlage (zu § 1 Absatz 2 Satz 1) nach der Zeile

|   |                      |            |    |       |       |  |
|---|----------------------|------------|----|-------|-------|--|
| Bülowstr. 85,88<br>(Potsdamer Str. 140) | Tempelhof-Schöneberg | Schöneberg | 81 | 168/7 | 2.809 |  |
|---|----------------------|------------|----|-------|-------|--|

folgende neue Zeile eingefügt:

|                 |                            |             |   |       |        |  |
|-----------------|----------------------------|-------------|---|-------|--------|--|
| Bundesallee 171 | Charlottenburg-Wilmersdorf | Wilmersdorf | 3 | 90/10 | 10.066 |  |
|-----------------|----------------------------|-------------|---|-------|--------|--|

Berlin, den 19. September 2016

Senatsverwaltung für Finanzen

Im Auftrag

Hans-Jürgen R e i l

**Herausgeber:**

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz,  
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

**Redaktion:**

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin  
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000  
E-Mail: gvbl@senjust.berlin.de  
Internet: www.berlin.de/senjust

**Verlag und Vertrieb:**

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln  
Telefon: 0221/94373-7000, Telefax 0221/94373-72015  
Kundenservice: Telefon 0263 1/801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com  
www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

**Bezugspreis:**

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.  
Preis dieses Heftes 2,15 € zzgl. Versand

**Druck:**

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Wolters Kluwer Deutschland GmbH  
Heddesdorfer Straße 31a • 56564 Neuwied  
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG